

68. Findet der § 301 A.L.R. I. 5 auch auf die Wandelpön im Sinne der §§ 312. 313 ebenda Anwendung?

V. Civilsenat. Urtr. v. 15. Februar 1899 i. S. G. (Befl.) w. R. Chel. (Rl.). Rep. V. 290/98.

- I. Landgericht Graudenz.
II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Kläger hatten mittels privatschriftlichen Vertrages vom 4. November 1896 ihr zu Löbau Westpr. belegenes Mühlengrundstück an den Beklagten verkauft. Letzterer erklärte dann auf Grund des § 4 des Vertrages, worin beiden Teilen das Recht vorbehalten war, binnen 14 Tagen von dem Vertrage gegen Erlegung einer Konventionalstrafe von 4000 *M* zurückzutreten, diesen Rücktritt, verweigerte jedoch Zahlung der Konventionalstrafe in Höhe von 2000 *M* und wandte gegen die hierherhalb erhobene Klage ein, daß nach § 301 A.L.R. I. 5 eine vorbedungene Konventionalstrafe den doppelten Betrag des Interesses des Gläubigers nicht übersteigen dürfe, im vorliegenden Falle aber der durch seinen Rücktritt entstandene Schaden des Klägers höchstens 1000 *M* betrage. Beide vordere Instanzen verwarfen den Einwand, weil es sich bei dem geltend gemachten Klaganspruche nicht um eine eigentliche Konventionalstrafe, sondern um eine Wandelpön handle, auf welche die beschränkende Vorschrift des § 301 A.L.R. I. 5 keine Anwendung finde.

Die von dem Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat die Gründe seiner Entscheidung den Ausführungen von Gruchot in dessen Beiträgen zur Erläuterung des preussischen Rechts Bd. 2 S. 156. 157, sowie von Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 108 (7. Aufl. S. 737) entnommen, und diese Ausführungen müssen im wesentlichen als zutreffend anerkannt werden.

Allerdings behandelt das Allgemeine Landrecht, im Gegensatz zur Systematik anderer Gesetzbücher (vgl. insbesondere die §§ 339 fig. 359 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich), äußerlich die Wandelpön nicht als ein besonderes, gegenüber der Konventional-

strafe selbständiges Institut, sondern faßt sie mit der letzteren unter einem einheitlichen, sich auf die §§ 292—316 L. 5 beziehenden Marginale zusammen. Allein abgesehen davon, daß die hier gegebene Regelung der Wandelpön keine erschöpfende ist, ein besonderer Anwendungsfall derselben vielmehr sich auch noch an einer anderen Stelle (§§ 212—216 A.R.N. I. 5) erwähnt findet, kann die systematische Gruppierung des Rechtsstoffes in einem Gesetzbuch für die Entscheidung der Frage, inwieweit die für ein Institut gegebenen Rechtsregeln auf andere Institute Anwendung zu finden haben, dann nicht maßgebend sein, wenn die zu äußerlicher Einheit verbundenen Institute ihrem inneren Wesen nach verschiedenartig sind. Dies trifft aber bei der Konventionalstrafe und der Wandelpön unzweifelhaft zu. Während das Charakteristische der ersteren darin besteht, daß für den Fall der verschuldeten Nichterfüllung oder der verzögerten Erfüllung eine Strafleistung vereinbart wird, macht die Verabredung einer Wandelpön die Obligation nur zu einer resolutiv bedingten; der Verpflichtete erhält dadurch das Recht, sich gegen Übernahme einer Strafe von seiner Verbindlichkeit loszumachen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Strafe tritt für ihn erst dann ein, wenn er von dem Rechte der Auflösung Gebrauch macht.

Vgl. Ur. des erkennenden Senates vom 18. September 1895, Rep. V. 58/95, teilweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschr. 1895 S. 487 Nr. 40.

Zu weit geht allerdings die vom Berufungsrichter gebilligte Ansicht von Eccius a. a. O., daß, im Gegensatz zu der Konventionalstrafe, welche das Erfüllungsinteresse des Gläubigers ersetze, die Wandelpön das Aufhebungsinteresse des Schuldners darstelle. Vielmehr hat die letztere, wie Rehbein, Entscheidungen des Obertribunals Bd. 1 S. 512, richtig bemerkt, eine Doppelfunktion: sie fixiert einerseits vertragsmäßig das Interesse, welches der Gläubiger für den Fall, daß der Vertrag durch den Rücktritt des Schuldners aufgehoben wird, vergütet erhalten soll; andererseits bringt sie aber, indem sie einen Erfüllungsanspruch des Gläubigers ausschließt, dadurch zugleich das Interesse des Schuldners, d. h. den Vorteil zur vertragsmäßigen Festsetzung, den dieser dadurch erlangt, daß er sich von der Vertragserfüllung durch Erlegung des Neugeldes befreien kann. Vermöge der ersteren Funktion hat die Wandelpön die Natur der Kon-

ventionalstrafe; sie läßt sich deshalb der für diese geltenden Vorschrift des § 304 A.L.R. I. 5 unterstellen.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 19 S. 94.

Ebenso zeigt sie sich als Konventionalstrafe in dem weiteren von der vormaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 44 S. 1; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 24 S. 120,

angenommenen Rechtsgrundsätze, daß der Schuldner auch ohne die in § 316 A.L.R. I. 5 vorgesehene schriftliche Erklärung zur Erlegung der Wandelpön verpflichtet wird, wenn er durch sein schuldhaftes Verhalten die Vertragserfüllung unmöglich gemacht hat.

Vgl. Förster-Eccius, a. a. O. S. 737 Anm. 57.

Dagegen steht der Anwendung des § 301 A.L.R. I. 5 auf die Wandelpön deren oben hervorgehobene zweite Funktion entgegen. Ist die Wandelpön dazu bestimmt, dem Schuldner die Lösung des Vertragsverhältnisses in seinem Interesse zu ermöglichen, so erscheint es hiermit schlechterdings nicht vereinbar, daß er sich dabei zugleich auf eine Gesetzesvorschrift sollte berufen können, die den Zweck hat, ihn vor Ansprüchen seines Gläubigers in Fällen zu schützen, in denen die Geltendmachung dieser Ansprüche eine übermäßige Härte für ihn enthält. Die Ansicht, daß aus diesem Grunde der angeführte § 301 auf die Wandelpön nicht anwendbar sei, wird, außer von den bereits erwähnten Schriftstellern, auch von Rehbein, a. a. O. S. 513, vertreten. Desgleichen hat sich ihr der erkennende Senat bereits in einem Urteil vom 4. Mai 1895 (abgedruckt in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 39 S. 903) angeschlossen, dort allerdings ohne nähere Begründung, da die damalige Sachlage ein Eingehen auf die gegenwärtig zur Entscheidung stehende Streitfrage erübrigte.

Die Revision sucht schließlich noch auszuführen, daß die Anwendbarkeit des § 301 vom Berufungsrichter auch aus dem Grunde zu Unrecht verneint worden sei, weil aus dem Vertragsinhalt in Verbindung mit dem Gebrauch des Wortes „Konventionalstrafe“ als Wille der Parteien zu entnehmen sei, daß die vereinbarte Abstandssumme von 4000 *M* ausschließlich das Interesse des Gläubigers decken, also nach der in § 292 A.L.R. I. 5 für die Konventionalstrafe gegebenen Begriffsbestimmung die Natur der letzteren haben solle.

Der Angriff scheitert indes an dem klaren Wortlaute des § 4 des Vertrages und der hiermit in Einklang befindlichen Auslegung, die ihm der Berufungsrichter giebt. Danach ist von den Parteien die Verabredung einer Wandelpön im Sinne des § 312 A.L.R. I. 5, nicht einer eigentlichen Konventionalstrafe gewollt. Selbst wenn aber die von der Revision vertretene gegenteilige Auffassung richtig wäre, würde daraus keineswegs folgen, daß die Vertragsstrafe der Beschränkung des § 301 unterliegen müßte. Denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 318 ebenda ist auch eine solche Strafe, wodurch das Interesse des anderen Teils (d. h. des Gläubigers) auf den Fall, wenn der Vertrag ganz rückgängig werden sollte, bestimmt wird, für eine Wandelpön anzusehen, sofern nicht ein Anderes aus der Verabredung selbst hervorgeht. Daß die letztere Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht zutrifft, ist bereits erwähnt." . . .